



INSOLVENZBLATT. Ausgabe November 2007

Inhalt

Grundsatzurteil des BGHs zur Globalzession durch den Insolvenzverwalter erwartet	Seite 2
Unverständliche Abneigung gegen das schriftliche Verfahren	Seite 3
Die Zinsabschlagsteuer und die Insolvenzverwaltervergütung	Seite 4

Rechtsprechungsübersicht

Eröffnungsverfahren	Seite 4
Eröffnetes Verfahren	Seite 5
Aus-/Absonderungsrechte	Seite 6
Insolvenzanfechtungsrecht	Seite 6
(Insolvenz-)Steuerrecht	Seite 7
Gesellschaftsrecht	Seite 7
Ansprechpartner. Standorte. Impressum.	Seite 8





Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofes zur Globalzession erwartet

Rechtsanwalt Dr. Andreas Schröder

1. Ende November diesen Jahres wird der IX. Senat des Bundesgerichtshofes über die Frage entscheiden, ob Forderungen eines Schuldners, die einer Globalzession eines Gläubigers unterfallen und im krisenrelevanten Zeitraum entstehen (3 Monate vor Insolvenzantragstellung) der Insolvenzanfechtung durch den Insolvenzverwalter gemäß § 130 InsO (kongruente Deckung) oder § 131 InsO (inkongruente Deckung) unterfallen.

2. Das Urteil wird erhebliche praktische Auswirkungen auf die Werthaltigkeit und damit für die Sicherheitenbewertung der Globalzessionen der Kreditinstitute haben:

a. Die Globalzessionen der Kreditinstitute umfassen die Abtretung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Forderungen des Schuldners. Selbst wenn der Zeitpunkt der Vereinbarung über die Globalzession außerhalb des anfechtungsrelevanten Zeitraumes liegt, hat der Insolvenzverwalter trotzdem die Möglichkeit anzufechten, weil bei zukünftig entstehenden Forderungen auf den Zeitpunkt ihrer jeweiligen Entstehung gemäß § 140 InsO abgestellt wird. Entsteht daher die abgetretene Forderung innerhalb von 3 Monaten vor der Stellung des Insolvenzantrages oder danach, erwirbt das Kreditinstitut diese Forderung innerhalb der zeitlichen Anwendungsbereiche der §§ 130, 131 InsO.

b. Die Frage, ob sich die Anfechtung der in dem kritischen Zeitraum entstehenden Forderungen nach § 130 InsO oder § 131 InsO richtet, hängt davon ab, ob der Gläubiger/das Kreditinstitut einen Anspruch auf die Abtretung der einzelnen Forderungen hat. Billigt man dem Gläubiger einen derartigen Anspruch schon aufgrund der Vereinbarung der Globalzession zu, richtet sich die Anfechtung allein nach § 130 InsO. Dem Insolvenzverwalter obliegt dann der Nachweis, dass der Schuldner zum Zeitpunkt der Entstehung der Forderung zahlungsunfähig war und der Gläubiger zu diesem Zeitpunkt die Zahlungsfähigkeit kannte. Insbesondere der Nachweis der Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit wird ihm regelmäßig nicht gelingen, wenn nicht der Gläubiger zuvor Kündigungsmaßnahmen ergriffen hat.

c. Sieht man in der Vereinbarung der Globalzession keinen hinreichend bestimmten Anspruch auf das Entstehen der einzelnen Forderungen im krisenrelevanten Zeitraum, richtet sich die Anfechtung nach § 131 InsO, und der Insolvenzverwalter muss lediglich nachweisen, dass zum Zeitpunkt der Entstehung der Forderung der Schuldner bereits zahlungsunfähig war. Der Nachweis der Zahlungsunfähigkeit in dem zweiten

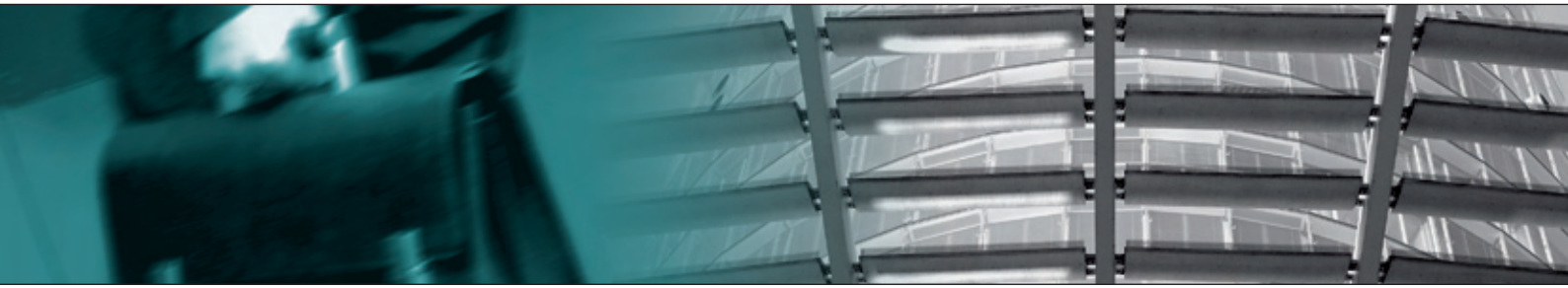
und dritten Monat vor Insolvenzantragstellung stellt für den Insolvenzverwalter eine erheblich geringere Hürde dar als der Nachweis der Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit des Gläubigers. Entsteht die Forderung innerhalb eines Monats vor Insolvenzantragstellung, reicht bereits diese Tatsache aus, um die Anfechtung zu begründen. Der Nachweis der Zahlungsunfähigkeit ist in diesem Zeitraum dann nicht erforderlich.

3. Einige Oberlandesgerichte haben entschieden, dass die Kreditinstitute keinen hinreichend bestimmten, zur Kongruenz führenden Anspruch aufgrund der Globalzession auf die Abtretung der einzelnen Forderungen haben (z. B. OLG Dresden, ZIP 2005, 2167).

Verschiedene Landgerichte haben demgegenüber entschieden, dass die Regelungen in Globalzessionsverträgen, die auch zukünftige Forderungen des Schuldners erfassen, hinreichend bestimmt seien und daher eine kongruente Deckung darstellen würden (z. B. Landgericht Berlin WM 2007, 396 f.).

4. Folgt der Bundesgerichtshof der Argumentation der Oberlandesgerichte, dürfte damit die Globalzession als Sicherungsmittel für Kreditinstitute erheblich an Wert verlieren. Bei den in der Wirtschaft üblichen Zahlungszielen der Forderungen von bis zu 60 Tagen und der Umschlagshäufigkeit des Waren- und Forderungsbestandes der Schuldner liegt es auf der Hand, dass die Forderungen, die der Globalzession unterfallen, ganz überwiegend in den anfechtungsrelevanten Zeitraum entstehen.

Da mittlerweile der Bundesgerichtshof dem Insolvenzverwalter die Beweisführung der Zahlungsunfähigkeit mit seinem Grundsatzurteil vom 12.10.2006 (ZIP 2006, 2222) erheblich erleichtert hat, wird sich die Kreditwirtschaft in diesem Fall darauf einstellen müssen, dass die Globalzessionen als Sicherungsmittel nahezu wertlos geworden sind.



Unverständliche Abneigung gegen das schriftliche Verfahren

Rechtsanwalt Dr. Günter Trutnau

Nach der letzten Änderung der Insolvenzordnung, die am 01.07.2007 wirksam geworden ist, ist jetzt in § 5 Abs. 2 S. 1 vorgesehen, dass das Insolvenzverfahren schriftlich durchgeführt werden kann, wenn die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar und die Zahl der Gläubiger und die Höhe der Verbindlichkeiten gering ist. Bisher bestand die Möglichkeit der Durchführung eines schriftlichen Verfahrens nur für das vereinfachte Insolvenzverfahren nach der alten Fassung des § 312 Abs. 2 S. 1 InsO. Diese Möglichkeit zur Abwicklung im schriftlichen Verfahren dient der Verfahrensbeschleunigung und der Vereinfachung und besteht grundsätzlich für alle Bestandteile des Verfahrens. Dies ergibt sich schon daraus, dass die zum 01.07.2007 wirksam gewordenen Änderungen vom Gesetzgeber als „Vereinfachung des Insolvenzverfahrens“ tituliert worden sind.

Deshalb hat der Bundesgerichtshof in einem Beschluss vom 09.03.2006 festgehalten, dass auch über den Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung im schriftlichen Verfahren entschieden werden kann (BGH Beschluss vom 09.03.2006, NZI 2006, S. 481 f.).

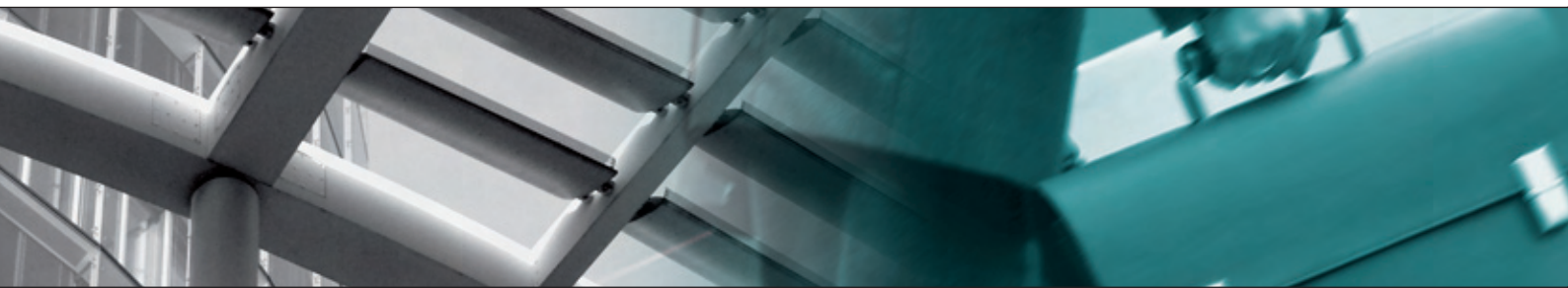
Erstaunlich ist, dass viele Rechtspfleger von den offensichtlichen Erleichterungen des Gesetzes keinen Gebrauch machen und sich dem Verfahren beharrlich verweigern. Die Abneigung gegen das schriftliche Verfahren geht teilweise sogar so weit, dass auch in Restschuldbefreiungsverfahren für die Entscheidung über den Ausspruch der Restschuldbefreiung mündliche Termine anberaumt werden. Dabei wird teilweise nicht zur Kenntnis genommen, dass das Restschuldbefreiungsverfahren nach den §§ 266 ff. InsO die Abhaltung von mündlichen Terminen nicht vorsieht. Dementsprechend ist in § 300 InsO die Entscheidung über die Restschuldbefreiung nicht als mündlicher Entscheidungstermin ausgestaltet.

Die schriftliche Entscheidung ist damit die gesetzliche Regelentscheidung. Dies ist die einhellige Auffassung in der Literatur zu § 300 InsO (Eickmann/Flessner/Schlenger, Kommentar zur Insolvenzordnung 2. Aufl. § 300 Rn. 4; Vallender in: Uhlenbruck, Kommentar zur Insolvenzordnung 12. Aufl. § 300 Rn. 11; Stephan in: Münchener Kommentar § 300 Rn. 16 unter Hinweis auf die Gesetzesmaterialien „zur Entlastung der Gerichte ist auf einen obligatorischen Termin verzichtet worden“). Falls von dieser gesetzlichen Regelung abgewichen werden sollte, bedürfte es

hierzu einer sachlichen Rechtfertigung. Nach der oben zitierten Entscheidung des BGH stellt jedenfalls ein Versagungsantrag eines Gläubigers keinen derartigen sachlichen Grund dar. Eine mündliche Verhandlung könnte allenfalls dann gerechtfertigt sein, wenn beispielsweise erkennbar ist, dass der Schuldner nicht in der Lage ist, den Gang des Verfahrens oder die gegen ihn erhobenen Vorwürfe, die Grundlage des Versagungsantrages sind, ohne zusätzliche Hinweise des Gerichts zu verstehen.

Die Voraussetzungen zur Anwendung des schriftlichen Verfahrens sind in § 5 Abs. 2 S. 1 InsO definiert. Es liegt auf der Hand, dass nicht jedes Verbraucherinsolvenzverfahren und nicht jedes Regelinsolvenzverfahren dazu geeignet ist, schriftlich abgewickelt zu werden.

Deshalb ist die gesetzliche Regelung auch als Kann-Vorschrift ausgestaltet. Die Rechtspflegerin/der Rechtspfleger hat deshalb unter sachlichen Gesichtspunkten zu entscheiden, ob ein Insolvenzverfahren oder Teile eines Insolvenzverfahrens zur schriftlichen Durchführung geeignet sind. Die Praxis einiger Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, von der Anwendung des schriftlichen Verfahrens überhaupt keinen Gebrauch zu machen, ist jedoch äußerst bedenklich. Erfahrungsgemäß erscheint in mehr als 95 % aller Verbraucherinsolvenzverfahren und aller Regelinsolvenzverfahren mit nachgeschalteter Restschuldbefreiung kein Gläubiger. In den meisten Fällen erscheint nicht einmal der Schuldner. Schon von daher besteht kein Bedürfnis, einen mündlichen Termin abzuhalten. Etwaige beim Schuldner oder bei einzelnen Gläubigern auftretende Fragen werden ohnehin zwischen den Beteiligten außerhalb eines Termins geregelt. Aufgrund der inzwischen hochschwappenden Verfahrenslast können ohnehin keine grundlegenden Probleme in einem mündlichen Termin erörtert werden. Die Erkenntnis des Gesetzgebers, dass das Insolvenzverfahren durch eine schriftliche Abwicklung erheblich gestrafft und vereinfacht werden kann, basiert auf den Erfahrungen der täglichen Verfahrenspraxis. Die Durchführung mündlicher Termine ist mit erheblichem Zeit- und damit letztlich Kostenaufwand für die Verwaltung verbunden. Eine generelle Weigerung von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern, bei einzelnen Gerichten ein schriftliches Verfahren durchzuführen, ist deshalb nicht nur als schlechtes Zeit- und Arbeitsmanagement zu qualifizieren, sondern hat letztendlich eine massive Verschwendung öffentlicher Ressourcen zur Folge.



Die Zinsabschlagsteuer und die Insolvenzverwaltervergütung

Frank Zahnwetzler, Steuerfachwirt, Korthäuer & Partner GmbH

In einer Vielzahl von Insolvenzverfahren führen hohe Geldbestände zu Zinseinnahmen, von denen durch das kontoführende Kreditinstitut Zinsabschlagsteuer einbehalten werden muss. Stellt der Insolvenzverwalter fest, dass aufgrund steuerlicher Verlustvorträge die einbehaltene Zinsabschlagsteuer wieder zur Masse gezogen werden kann, erstellt er eine Steuererklärung, die, nach dem Erlass entsprechender Bescheide, zu der Erstattung der einbehaltenen Beträge führt. Vornehmlich sind hier Schuldner betroffen, die ihr Unternehmen in Form einer Kapitalgesellschaft (i. d. R. einer GmbH) geführt haben.

Bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage für die Vergütung des Insolvenzverwalters gemäß § 1 InsVV bezieht der Verwalter die Zinseinnahmen (inkl. einbehaltener Zinsabschlagsteuer) sowie die Steuererstattung des Finanzamtes teilungsmasseerhöhend ein.

Diese Vorgehensweise wird von der Mehrheit der von Insolvenzgerichten bestellten Gutachter, die die Ordnungsmäßigkeit der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters und der ihr zugrunde liegenden Buchführung prüfen, beanstandet. Sie vertreten die Auffassung, dass durch diese Handhabung die Zinsabschlagsteuern zweimal zu einer Erhöhung der Teilungsmasse führen, jedoch nur einmal berücksichtigt werden dürfen.

Die Zinsabschlagsteuer ist entgegen der Auffassung der Gutachter nicht doppelt berücksichtigt und somit auch an keiner Stelle der Berechnung in Abzug zu bringen:

Die Zinsen sind bei Zufluss vollständig als Einnahme zu berücksichtigen. Die Zinsabschlagsteuer kann an dieser Stelle nicht mindernd berücksichtigt werden, auch wenn es nicht zu einer Auszahlung der gesamten Einnahmen kommt, da es sich bei Zinsabschlagsteuern ausdrücklich um Masseverbindlichkeiten handelt, die gem. § 1 (2) Nr. 4 InsVV bei der Berechnung der Teilungsmasse nicht in Abzug gebracht werden dürfen. Der Anspruch der Masse auf Zinsen aus dem Vertrag mit dem Kreditinstitut ist unabhängig von der steuerrechtlichen Verpflichtung der Bank, von ihren Leistungen direkt einen Betrag als Vorauszahlung auf die Ertragsteuer der Masse an das Finanzamt abzuführen.

Die Erstattung der Ertragsteuern durch das Finanzamt stellt die Verwertung eines zweiten Vermögensgegenstandes dar. Diese Verwertung führt zu einer weiteren, teilungsmasseerhöhenden Einnahme, da der Insolvenzverwalter gehalten ist, die Beträge aus Zahlung der Zinsabschlagsteuern zur Masse zu ziehen, wenn er den Nachweis führen kann, dass steuerliche Verlustvorträge bestehen, mit denen die möglichen Gewinne aus der Verwertung verrechnet werden können.

Zudem muss der Insolvenzverwalter weitere Leistungen in Form einer Steuererklärung erbringen, um die Ansprüche erfolgreich durchsetzen zu können. Die Zahlung des Finanzamtes basiert deshalb auf einer völlig neuen Rechtsgrundlage und hat mit der zuvor als Masseverbindlichkeit beglichene Zinsabschlagsteuer nichts zu tun.

Rechtsprechungsübersicht

Rechtsanwalt Thorsten Snyders, Fachanwalt für Insolvenzrecht

INSOLVENZRECHT – Eröffnungsverfahren

Gemäß § 64 Abs. 1 GmbHG ist der Geschäftsführer verpflichtet, nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber nach drei Wochen, den Insolvenzantrag zu stellen. Nur in diesem Zeitraum kann die Haftung des Geschäftsführers für die Nichtabführung der Lohnsteuer nach § 69 AO begründende Verschulden ausgeschlossen werden. Liegen die Haftungsvoraussetzungen des § 69 AO vor, haftet der Geschäftsführer für die nicht abgeführte Lohnsteuer jedenfalls dann, wenn der Insolvenzverwalter eine Lohnsteuerzahlung, wäre sie denn erfolgt, nicht hätte anfechten können.

BFH, Urt. v. 27.02.2007 – VII R 67/05 (FG Köln ZIP 2006, 470 = ZVI 2005, 590, dazu EWIR § 69 AO 1/06, 293 (Kahlert))

ZIP 2007, 1604 = BB 2007, 1711

1. Im Rahmen der Bestellung und Überwachung eines Insolvenzverwalters kommt eine Amtspflichtverletzung wegen des verfassungsrechtlichen Schutzes der richterlichen Unabhängigkeit nur bei besonders groben Verstößen bzw. bei unververtretbaren Entscheidungen in Betracht.

2. Eine Vorstrafe (hier: wegen Bankrotts nach § 283 StGB) ist kein absoluter Ausschließungsgrund, der einer Bestellung zum Insolvenzverwalter entgegensteht. Entscheidend ist, ob aus



der Vorstrafe auf eine Ungeeignetheit oder Unzuverlässigkeit geschlossen werden kann.

3. Ob das Insolvenzgericht von den ihm gem. § 58 InsO eingeräumten Aufsichtsbefugnissen Gebrauch macht, steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen. So muss es insbesondere keine regelmäßigen Rechtsprüfungen durchführen und eine Prüfung der Kassenbestände im Allgemeinen nur dann vornehmen, wenn ein besonderer Anlass besteht, etwa der Verdacht der Unredlichkeit des Verwalters, das Fehlen eines Gläubigerausschusses oder eine lange Verfahrensdauer.

4. Amtsgerichte sind nicht verpflichtet, ein eigenständiges Informationssystem zu schaffen, um sicherzustellen, dass Anklagen gegen Rechtsanwälte zur Kenntnis der jeweiligen Insolvenztabelle gelangen.

OLG Stuttgart, Urt. v. 09.05.2007 – 4 U 204/06 (nicht rechtskräftig; LG Stuttgart)
ZIP 2007, Seite 1822

Eröffnetes Verfahren

Die grundsätzliche Beweislast des GmbH-Gesellschafters für die – auch längere Zeit zurückliegende – Einzahlung der Stammeinlage (§ 19 Abs. 1 GmbHG, § 362 BGB) hindert den Tatrichter nicht, den entsprechenden Nachweis aufgrund unstrittiger oder erwiesener Indiztatsachen als geführt anzusehen. Insoweit handelt es sich um eine tatrichterliche Beurteilung unterliegende Frage des im Einzelfall erforderlichen Beweismaßes.

BGH, Hinweisbeschl. v. 09.07.2007 – II ZR 222/06 (OLG Brandenburg)
ZIP 2007, Seite 1755

§ 16 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B kann bei verständiger Würdigung nicht dahin ausgelegt werden, dass die Wirkungen der vorbehaltlosen Annahme der Schlusszahlung auch dann eintreten sollen, wenn eine der Schlusszahlung gleichstehende Aufrechnung aufgrund zwingender insolvenzrechtlicher Vorschriften unzulässig ist.

BGH, Urt. v. 12.07.2007 -VII ZR 186/06 (LG Augsburg)
ZIP 2007, Seite 1721

Die handelsrechtliche Pflicht des Insolvenzverwalters zur Aufstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses der Gesellschaft entfällt nicht allein wegen der Masseunzulänglichkeit des Verfahrens. Der Umstand, dass die für die Beauftragung einer fachkundigen Person mit der Erstellung des Jahresabschlusses erforderlichen Kosten aus der Masse nicht aufgebracht werden können, lässt jedoch das Verschulden des Insolvenzverwalters an der Nichterfüllung der Verpflichtung entfallen.

LG Hagen, Beschl. v. 11.05.2007 – 24 T 2/07 (nicht rechtskräftig; AG Iserlohn)
ZIP 2007, Seite 1766

1. Endet das Mietverhältnis infolge fristloser Kündigung des Vermieters nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters, stellt die Pflicht zur Beseitigung der durch den Mieter bereits vor Insolvenzeröffnung durchgeführten Einbauten als Teil der Räumungsverpflichtung keine Masseverbindlichkeiten gem. § 55 InsO dar.

2. Ein Räumungsanspruch kann auch dann hinreichend bestimmt i. S. d. § 253 ZPO sein, wenn der Klageanspruch nur auf Räumung, nicht aber auf Beseitigung konkret bezeichneter Einbauten lautet.

OLG Celle, Urt. v. 20.07.2007 – 2 U 85/07 (nicht rechtskräftig; LG Hannover)
ZIP 2007, Seite 1914

Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung im schriftlichen Verfahren

Es kommt nicht entscheidend darauf an, dass Anträge auf Versagung der RSB nach Veröffentlichung des Beschlusses zur Durchführung des schriftlichen Verfahrens zum Schlusstermin eingereicht werden, sondern es ist lediglich erforderlich, dass solche Anträge bis zum letzten Termin der Stellungnahmefrist gestellt werden.

LG Magdeburg, Beschl. v. 30.07.2007, Az. 3 T 452/07 (394)
ZInsO 2007, Seite 998

Hin- und Herzahlung mit insolvenzrechtlichem Bezug als Versagungsgrund

1. Der Versagungsgrund des § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO soll auch verhindern, dass anfechtungsrelevante Vermögensverschiebungen verborgen bleiben. Wegen § 313 Abs. 2 InsO gilt dies auch in der Verbraucherinsolvenz.

2. Die Überweisung eines Betrages von DM 100.000 durch den (ehemaligen) Ehemann der Schuldnerin ist dem Treuhänder auch dann mitzuteilen, wenn die Schuldnerin den Betrag noch am selben Tag an diesen zurück überwiesen hat. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Überweisung zu dem Zweck erfolgte, dass die Schuldnerin mit Hilfe einer Bankbestätigung, die ein entsprechendes Guthaben ausweist, einem vorangegangenen Fremdantrag (§ 14 InsO) entgegengetreten will.

AG Hamburg, Beschl. v. 05.06.2007 Az. 68e IK 50/03
ZInsO 2007, Seite 951

Zulässigkeit der Abstimmung über einen geänderten Insolvenzplan

Stellt der Antragsberechtigte vor der gerichtlichen Bestätigung des Plans einen überarbeiteten Entwurf zur Abstimmung, der aus seiner Sicht dem bisherigen Diskussionsstand besser Rechnung trägt, ist das rechtliche Gehör aller Beteiligten ge-



wahrt und sieht das Gericht keine Veranlassung, den neuen Plan nach § 231 InsO von Amts wegen zurückzuweisen, liegt kein Verstoß gegen wesentliche Verfahrensvorschriften i. S. des § 250 Nr. 1 InsO vor, wenn über diesen neuen Plan abgestimmt wird. (Leitsatz der Redaktion)

BGH, Beschl. v. 26.04.2007 – IX ZB 5/06 (LG Magdeburg)
NZI 2007, Seite 521

Versagung der Rechtschutzbefreiung von Amts wegen bei Verletzung der Mitwirkungsspflichten

1. Eine Versagung der Restschuldbefreiung von Amts wegen nach § 296 II 3 InsO aufgrund schuldhafter Verletzung der Mitwirkungsobliegenheiten kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Schuldner im schriftlichen Verfahren oder im Anhörungstermin ernstlich und endgültig die Auskunft verweigert.
2. Unklarheiten darüber, ob den Schuldner bei der Verletzung der Mitwirkungsobliegenheiten ein Verschulden trifft, gehen nicht zu Lasten des Schuldners. (Leitsätze der Redaktion)

BGH, Beschl. v. 25.01.2007 – IX ZB 156/04 (LG Bonn)
NZI 2007, Seite 534

Aus-/Absonderungsrechte

1. Werden aus einer kapitalbildenden Lebensversicherung nur die Ansprüche auf den Todesfall zur Sicherheit abgetreten, gibt es für die Frage, ob damit zugleich der Anspruch auf den Rückkaufswert (nach Kündigung) abgetreten ist, keinen generellen Vorrang für seine Zuordnung zu den Ansprüchen auf den Todesfall (Fortführung von BGH, Urt. v. 18.6.2003-IV ZR 59/02).
2. Haben Zedent und Zessionar mit der Beschränkung der Sicherungsabtretung auf den Anspruch auf den Todesfall das Ziel verfolgt, dem Sicherungsgeber mit Blick auf das Steueränderungsgesetz 1992 steuerliche Vorteile zu erhalten, ist im Regelfall der Anspruch auf den Rückkaufswert nicht mit übertragen.

BGH, Urt. v. 13.06.2007 – IV ZR 330/05 (OLG Karlsruhe)
ZIP 2007, 1375 = NJW 2007, 2320 = NZI 2007, 447 = WM 2007, 1510 = ZInsO 2007, 772

Das Recht eines Gläubigers auf abgesonderte Befriedigung sichert auch Zins- und Kostenansprüche, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind.

OLG Köln, Urt. v. 27.06.2007 – 2 U 137/06 (nicht rechtskräftig; LG Aachen)
ZIP 2007, 1614 = NZI 2007, 528

Insolvenzanfechtungsrecht

1. Die Sicherungsabtretung der einem eingereichten Scheck zugrunde liegenden Forderung zugunsten der den Scheck einziehenden Bank nach Nr. 15 Abs. 2 AGB-Bk stellt eine inkongruente Deckung i. S. v. § 131 Abs. 1 InsO dar.
2. Das Pfandrecht an einem Anspruch auf Erteilung einer Gutschrift gem. § 14 Abs. 1 AGB-Bk stellt ebenfalls eine inkongruente Sicherheit dar, da es sich erst mit Entstehen der verpfändeten Forderung auf einen bestimmten Pfandgegenstand konkretisiert. Bei einer inkongruenten Sicherung oder Deckung finden die Vorschriften über das Bargeschäft (§ 142 InsO) keine Anwendung.

BGH, Urt. v. 08.03.2007 – IX ZR 127/05 (OLG Nürnberg)
ZIP 2007, 924 = ZVI 2007, 318 = BB 2007, 1072 = DB 2007, 1188 = NZI 2007, 337 = WM 2007, 897

1. Ein Teilurteil über eine Anfechtungsklage darf ergehen, wenn der Anfechtungsbeklagte Ansprüche sowohl zum Gegenstand einer Hilfsaufrechnung als auch einer Widerklage macht, die Hilfsaufrechnung jedoch verfahrensrechtlich präkludiert ist.
2. Kann der Anfechtungsgläubiger mit seiner Forderung, die der Anfechtung zugrunde liegt, gegen eine unstreitige oder titulierte Forderung des Schuldners aufrechnen, ist das Schuldnervermögen in diesem Umfang grundsätzlich nicht unzureichend. Dies gilt auch dann, wenn der Schuldner wegen eines nur ihn treffenden Aufrechnungsverbots nicht aufrechnen könnte.
3. Ist die Hauptforderung im Verhältnis zur Gegenforderung des Anfechtungsgläubigers nicht geringfügig, darf dieser von der Aufrechnung nicht deshalb absehen, weil er sich dadurch keine vollständige Befriedigung verschaffen kann.
4. Der Anfechtungsgegner kann den Anfechtungsgläubiger grundsätzlich nicht auf die Möglichkeit der Aufrechnung gegen eine Forderung des Schuldners verweisen, die bestritten ist.
5. Eine zunächst vorliegende Gläubigerbenachteiligung entfällt, wenn der Anfechtungsgegner dem Schuldner vor Schluss der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung als (weitere) Gegenleistung der angefochtenen Leistung Vermögenswerte zuwendet, welche die angefochtene Leistung nunmehr vollständig ausgleichen und dem Zugriff des Gläubigers offenstehen.

BGH, Urt. v. 16.08.2007 – IX ZR 63/06 (OLG Schleswig)
ZIP 2007, Seite 1717



Entsteht eine dem Kreditinstitut im Rahmen einer Globalzession sicherungshalber abgetretene künftige Forderung in den letzten drei Monaten vor Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so ist der Erwerb der Forderung nicht gem. § 131 InsO anfechtbar.

LG Bielefeld, Urt. v. 07.08.2007 – 6 O 167/07 (nicht rechtskräftig)
ZIP 2007, Seite 1764

Aufrechnung des anwaltlichen Vergütungsanspruchs mit Anspruch auf Herausgabe eingezogener Gelder des insolventen Mandanten

Die Anfechtungslage zwischen dem Vergütungsanspruch des Rechtsanwaltes und dem Anspruch des Mandanten auf Herausgabe eingezogener Gelder entsteht frühestens dann, wenn der Rechtsanwalt das Geld in Empfang genommen hat.

BGH, Urt. v. 14.06.2007 – IX ZR 56/06 (KG)
NZI 2007, Seite 515

Prozesszinsen ab Verfahrenseröffnung auch bei Fiskus als Anfechtungsgegner

Die Rechtsprechung des BGH, wonach ein Anfechtungsgegner bei anfechtbarem Erwerb von Geld jedenfalls Prozesszinsen ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu entrichten hat (vgl. BGH, NJW-RR 2007, 557 = NZI 2007, 230), gilt uneingeschränkt auch für den Fiskus als Anfechtungsgegner.

OLG Köln, Urt. v. 20.06.2007 – 2 U 4/07
NZI 2007, Seite 529

(Insolvenz-) Steuerrecht

1. Hat der wegen sicherungsübereigneter Gegenstände zur abgesonderten Befriedigung berechnete Gläubiger das Sicherungsgut vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Besitz genommen, aber erst nach Eröffnung verwertet, hat er in Höhe der wegen der Lieferung des Sicherungsgutes an ihn angefallenen Umsatzsteuerschuld aus dem Verwertungserlös einen Betrag in dieser Höhe in analoger Anwendung von § 13 b Abs. 1 Nr. 2 UStG, § 170 Abs. 2, § 171 Abs. 2 Satz 3 InsO an die Masse abzuführen.

2. Eine Deckungsanfechtung nach §§ 130, 131 InsO findet gegenüber solchen absonderungsberechtigten Gläubigern statt, die zugleich persönliche Gläubiger des Insolvenzschuldners sind.

BGH, Urt. v. 29.03.2007 - IX ZR 27/06 (OLG Düsseldorf)
ZIP 2007, 1126 = BB 2007, 1294 = DB 207, 1351 = WM 2007, 1129 = ZInsO 2007, 605

GESELLSCHAFTSRECHT

Existenzvernichtungshaftung und missbräuchliche Schädigung des Gesellschaftsvermögens; Aufgabe der bisherigen Haftungsfigur

1. An dem Erfordernis einer als „Existenzvernichtungshaftung“ bezeichneten Haftung des Gesellschafters für missbräuchliche, zur Insolvenz der GmbH führende oder diese vertiefende kompensationslose Eingriffe in das der Zweckverbindung zur vorrangigen Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger dienende Gesellschaftsvermögen wird festgehalten.

2. Der Senat gibt das bisherige Konzept einer eigenständigen Haftungsfigur, die an den Missbrauch der Rechtsform anknüpft und als Durchgriff (außen)haftung des Gesellschafters gegenüber dem Gesellschaftsgläubiger ausgestaltet, aber mit einer Subsidiaritätsklausel im Verhältnis zu den §§ 30, 31 GmbHG versehen ist, auf. Stattdessen knüpft er die Existenzvernichtungshaftung des Gesellschafters an die missbräuchliche Schädigung des um Gläubigerinteresse zweckgebundenen Gesellschaftsvermögens an und ordnet sie – in Gestalt einer schadensersatzrechtlichen Innenhaftung gegenüber der Gesellschaft – allein in § 826 BGB als eine besondere Fallgruppe der sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung ein.

3. Schadensersatzansprüche aus Existenzvernichtungshaftung gemäß § 826 BGB sind gegenüber Erstattungsansprüchen aus §§ 31, 32 GmbHG nicht subsidiär; vielmehr besteht zwischen ihnen – soweit sie sich überschneiden – Anspruchsgrundlagenkonkurrenz.

BGH, Urt. v. 16.07.2007 – II ZR 3/04 Vorinstanzen: OLG Rostock, LG Rostock
ZInsO 2007, Seite 881

Haftung des organschaftlichen Vertreters für Sozialabgaben

1. Gibt der organschaftliche Vertreter einer Gesellschaft gegenüber einer Sozialkasse für rückständige Sozialabgaben der Gesellschaft zu Sicherungszwecken ein konstitutives Schuldenkenntnis ab, haften die Gesellschafter und der organschaftliche Vertreter für die Sozialabgaben als Gesamtschuldner im Sinne von § 421 BGB.

2. Zahlt die Gesellschaft die rückständigen Abgaben, kann sie von ihrem organschaftlichen Vertreter keinen Gesamtschuldnerausgleich nach Kopfteilen (§ 426 Abs. 1 Satz 1 BGB) verlangen. Dem steht § 426 Abs. 1 Satz 1 2. Halbs. BGB entgegen. Im Innenverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem organschaftlichen Vertreter ist allein die Gesellschaft als Arbeitgeberin zahlungspflichtig.

BGH, Urt. v. 09.07.2007 – II ZR 30/06 Vorinstanzen: OLG Jena, LG Erfurt
ZInsO 2007, Seite 888



Ansprechpartner

Dr. Günter Trutnau, Rechtsanwalt
Telefon: 0171-4026280
E-Mail: trutnau@raehp.de

Dr. Johannes Graute, Rechtsanwalt
Telefon: 0201-1095-415
E-Mail: graute@raehp.de

Dr. Andreas Schröder, Rechtsanwalt
Telefon: 0201-1095-405
E-Mail: schroeder@raehp.de

Thorsten Snyders, Rechtsanwalt
Telefon: 0151-11649992
E-Mail: snyders@raehp.de

Robert Baude, Rechtsanwalt
Telefon: 0341-868370
E-Mail: baude@raehp.de

Annika Erdmann, Rechtsanwältin
Telefon: 0201-1095-405
E-Mail: erdmann@raehp.de

Internet

www.raehp.de

IMPRESSUM.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Andreas Schröder
Herausgeber: Heinemann & Partner Rechtsanwälte, Essen
Gestaltung: F22 | Design Agentur, Essen
Druck: Druckhaus Garcia, Leverkusen

Standorte

Essen

Ill. Hagen 30
45127 Essen
Telefon: 0201-1095-6
Telefax: 0201-1095-500
E-Mail: essen@raehp.de

Leipzig

Paulinerweg 27
04299 Leipzig
Telefon: 0341-86837-0
Telefax: 0341-8683737
E-Mail: leipzig@raehp.de

Erfurt

Hans-Sailer-Straße 10/11
99089 Erfurt
Telefon: 0361-7775955
Telefax: 0361-7775953
E-Mail: kontakt@rae-erfurt.de

Nordhorn

Heideweg 72
48529 Nordhorn
Telefon: 05921-7139145
Telefax: 05921-7139146
E-Mail: snyders@raehp.de

Bochum

Emil-Weitz-Straße 2
44866 Bochum-Wattenscheid
Telefon: 02327-606670
E-Mail: klassen@raehp.de

Wuppertal

Nessebergstraße 21
42349 Wuppertal
Telefon: 0202-2836788
E-Mail: klassen@raehp.de



HEINEMANN & PARTNER

Rechtsanwälte